

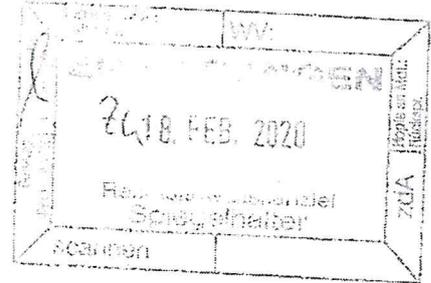
- vollstreckbare Ausfertigung -



Verkündet am 14.02.2020

Klein-Molz, Richterin am Amtsgericht  
als Richterin am Amtsgericht

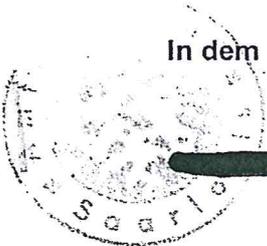
## Amtsgericht Saarlouis



### Urteil

### Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit



[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Spiegelhalter, Bibelstr. 1,  
66740 Saarlouis  
Gerichtsfach 13 SLS, Geschäftszeichen: 2017/18SP04

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

wegen Schadenersatz

hat das Amtsgericht Saarlouis durch die Richterin am Amtsgericht Klein-Molz im schriftlichen  
Verfahren nach § 128 ZPO unter Setzung einer Schriftsatzfrist auf den 3.1.2020

für Recht erkannt:



1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 4.129,41 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 10.11.2018 zu zahlen, abzüglich am 22.01.2018 auf die Hauptforderung gezahlter 859,73 €.
2. Die Beklagte wird ferner verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 492, 54 € nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 12.3.2019 zu zahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des nach dem Urteil zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Die Klägerin begehrt Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall, der sich am 19.09.2018 in Saarlouis – Fraulautern an der Kreuzung Hülzweilerstraße/ Lebacherstraße ereignet hat.

Die Klägerin befuhr mit ihrem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen: [REDACTED] die untergeordnete Hülzweilerstraße in Saarlouis – Fraulautern und wollte in die bevorrechtigte Lebacherstraße nach rechts abbiegen. Die Beklagte befuhr mit einem Fahrrad den Gehweg, entgegengesetzt der Fahrtrichtung und wollte den Einmündungstrichter überqueren. Es kam zu einer Kollision des Fahrrades mit dem klägerischen Fahrzeug, wobei an dem klägerischen Pkw ausweislich Gutachten des Sachverständigenbüros EEC vom 4.10.2018 ein Schaden in Höhe von 4.129,41 € entstand.

Die Klägerin behauptet, sie habe an der Einmündung angehalten, nach links und rechts geschaut und die Annäherung des Fahrrades nicht bemerkt. Als sie im Begriff gewesen sei anzufahren, habe sie einen Anstoß bemerkt und die Radfaherin am Boden liegen sehen. Diese sei infolge Unachtsamkeit gegen den stehenden klägerischen Pkw gefahren. Die Klägerin ist der Ansicht, der Unfall sei für sie ein unabwendbares Ereignis gewesen.

Die Klägerin beantragt,

1. Die Beklagte zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von 4.129,41 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 10.11.2018 zu zahlen, abzüglich am 22.01.2018 auf die Hauptforderung gezahlter 859,73 €
2. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 492, 54 € nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Klägerin sei mit ihrem Fahrzeug, ohne nach rechts zu schauen bis zum Einmündungsbereich vorgefahren und habe dort erst gebremst. Im Rahmen dieses Fahrmanövers sei es dann zum Anstoß gegen die Beifahrerseite des PKW gekommen. Die Beklagte gibt an, sie sei mit dem Vorderrad schon auf der Straße gewesen, als das Auto angefahren gekommen sei. Sie habe es vorher nicht bemerkt, sonst wäre sie von ihrem Fahrrad abgestiegen und hätte es geschoben. Sie sei allerdings nicht abgestiegen um sich zu verge-

wissern, dass sich kein Auto nähere. Die Beklagte ist der Ansicht, der Unfall sei für sie unabwendbar gewesen, weil die Klägerin nur nach links geschaut habe und sie gar nicht wahrgenommen habe.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 14.6.2019 durch Einholung eines Unfallrekonstruktionsgutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das schriftliche Gutachten des Sachverständigen Mücke vom 28.9.2019 verwiesen. Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Erstattung des vollen Schadens an ihrem Fahrzeug, der sich unstreitig auf 4.129,41 € abzüglich der bereits geleisteten Zahlung von 859,73 € beläuft, gemäß §§ 823 Abs.1, 823 Abs.2 i.V.m.§ 2 StVO zu.

Die Beklagte hat das Eigentum der Klägerin beschädigt, indem sie mit ihrem Fahrrad gegen die vordere rechte Fahrzeugseite des Pkw und den Außenspiegel gestoßen ist. Dass hierdurch ein Schaden an dem Pkw entstanden ist, der die geltend gemachten Reparaturkosten verursacht hat, ist zwischen den Parteien nicht im Streit. Die Schadensverursachung durch die Beklagte war auch rechtswidrig und schuldhaft.

Ein Verschulden der Beklagten liegt bereits darin, dass sie als Erwachsene auf dem Gehweg innerorts gegen die Fahrtrichtung gefahren ist. Damit hat sie entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 5 StVO verstoßen. Gehwege sind als Sonderwege den Fußgängern vorbehalten. Nur bis zu zehnjährige Kinder dürfen als Radfahrer Gehwege benutzen (so auch Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37.Aufl.Rdnr. 29 zu § 2 StVO).

Damit hat sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gem. § 276 Abs. 2 BGB außer Acht gelassen.

Bei einer Abwägung der beiderseitigen Verursachung und Verschuldensbeiträge gemäß §§ 9 StVG, 254 BGB ist davon auszugehen dass das Verschulden der Radfahrerin so weit überwiegt, dass die Betriebsgefahr des klägerischen Pkws dahinter zurückzutreten hat.

Das Radfahren auf Gehwegen ist als grob verkehrswidrig anzusehen. Die Beklagte ist mit ihrem Rad als Erwachsene auf dem Gehweg noch dazu in Gegenrichtung gefahren. Dort hatte sie nichts zu suchen. Unter diesen Umständen ist ihr Beitrag zur Unfallentstehung als grob fahrlässig anzusehen (so auch OLG Dresden vom 12.10.2012 – 7 U 885/12 – nach JURIS Rdnr.8 m.w.N., Hentschel, a.a.O, Rdnr.29 a zu § 2 StVO). Sie hat auch bei ihrer Anhörung eingeräumt, dass sie das Fahrzeug der Klägerin erst bemerkt habe, als sie mit dem Vorderrad bereits auf der Straße gewesen sei. Dies lässt den Schluss zu, dass sie beim Überqueren der Fahrbahn des Einmündungstrichters in hohem Maße unaufmerksam gewesen ist, weil sie ansonsten das sich nähernde Fahrzeug hätte bemerken müssen.

Der Klägerin ist hingegen kein die Betriebsgefahr ihres Fahrzeugs wesentlich erhöhendes Verschulden vorzuwerfen. Zwar hat sie ihre Behauptung, die Beklagte sei gegen ihr stehendes Fahrzeug gefahren, nicht beweisen können. Sie hat auch nach eigenem Vorbringen auf die Annäherung der Radfahrerin nicht reagiert, obwohl nach dem Gutachten Mücke der Be-

reich neben der Lebacherstraße aus etwa einer halben Wagenlänge vor dem späteren Kollisionsbereich über mehr als 15 m eingesehen werden konnte.

Indes musste die Klägerin nicht damit rechnen, dass die Radfahlerin entgegen der Fahrtrichtung den Einmündungstrichter, ohne anzuhalten überqueren würde. Mit unbedachtem Queren der Fahrbahn durch den Radfahrer braucht der Kraftfahrer ohne besondere Anhaltspunkte nicht zu rechnen (so Greger/Zwickel, Haftungsrecht des Straßenverkehrs, 5.Aufl.2014, auch Rdnr.212 zu § 14 Verkehrspflichten im Straßenverkehr nach JURIS). Die Sorgfaltspflichten des Abbiegenden nach § 9 StVO gelten gegenüber dem gegenüber dem fließenden Verkehr oder einem neben der Fahrbahn in gleicher Richtung fahrenden Radfahrer, nicht aber gegenüber einem sich entgegen der Fahrtrichtung auf dem Gehweg nähernden Radfahrer.

Der Klägerin kann auch nicht vorgeworfen werden, dass sie sich dem Einmündungsbereich mit überhöhter Geschwindigkeit genähert hat. Nach dem Gutachten Mücke lag die Eigengeschwindigkeit Pkw allenfalls bei unterer Schrittgeschwindigkeit. Selbst wenn man der Klägerin ein allenfalls geringfügiges Mitverschulden deshalb anrechnen würde, weil sie auf die Radfahlerin nicht reagiert hat, würde dieses nach der obergerichtlichen Rechtsprechung einschließlich der Betriebsgefahr ihres Fahrzeugs den gegenüber dem Verursachungs- und Verschuldensanteile der grob fahrlässig handelnden Klägerin zurücktreten (so OLG Dresden a. A. O. Rn. 18 m.w.n.).

Nach alledem war der Klage in vollem Umfang statt zu geben.

Die vorgerichtlichen Anwaltskosten waren in der geltend gemachten Höhe gemäß §§ 823 Abs.1, 249 BGB zu erstatten.

Die Zinsforderung beruht auf §§ 286,288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs.1, 708 Nr.1, 711 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen

Rechtsanwalt eingelegt werden.

Klein-Molz,  
Richterin am Amtsgericht

**Ausgefertigt**  
Saarlouis, 17.02.2020

Steffensky, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Wortlautliche Ausfertigung wird an Klagen  
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Saarlouis, den 17. Feb. 2020

*Steffensky*  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des  
Amtsgerichts

